

Verordnung vom 22sten Brachmonat
wegen Bezug der Einzugs-, Becher-
und Braut-Gelder.

Aus Veranlassung verschiedener Spezial-Einfragen und Desiderien, und einer unterm 6ten Junii hinterbrachten dießfälligen Weisung der Commission des Innern, — ertheilt der Kleine Rath den sämtlichen Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern den Auftrag, den in ihren respectiven Amtsbezirken befindlichen Gemeinden anzuzeigen, daß, in Gewärtigung eines dießfalls bestimmtern Gesetzes, die vor der Revolution üblichen Einzugs-, Becher- und Brautgelder von Fremden, d. h. von solchen Weibern, die entweder aus einer andern Gemeinde oder einem andern Canton her sind, als ihre Ehemänner, — oder aber gar Landesfremd sind, — wiederum wie ehedem zu Händen der Kirchen- und Armengüter und wohlthätigen Anstalten durch die betreffenden Verwaltungen in allen Gemeinden zu Stadt und Land bezogen werden, übrigens aber die Herrn Bezirks- und Unterstatthalter dahin einwirken sollen, daß in denen Gemeinden, in die sich fremde Weiber verheyrathen, die sonst üblichen lästigen Zumuthungen von Gemeindstränken und dergleichen unterbleiben.